



## Elternmitarbeit in Kindertagesstätten (Kitas) und Schulen

Eltern können, wenn sie ehrenamtlich oder freiwillig Aufgaben in einer Schule oder Kita in kommunaler Trägerschaft übernehmen, bei der Unfallkasse Thüringen versichert sein. Auch Eltern, die in einer konfessionellen Einrichtung mithelfen, sind nicht vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ausgeschlossen. Für sie ist entweder die **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege** oder die **Verwaltungsberufsgenossenschaft** der zuständige Unfallversicherungsträger.

### Versicherungsschutz

Der Unfallversicherungsschutz ist für die versicherten Eltern beitragsfrei. Sie können in verschiedenen Bereichen der Einrichtung mitarbeiten, z. B.:

- **als Mitglied des Elternbeirates**  
Hier erstreckt sich der Versicherungsschutz grundsätzlich auf die Teilnahme an den Sitzungen und Konferenzen des Beirates und auf die damit verbundenen Wege.
- **bei Klassenfahrt und Ausflug**  
Hier besteht Versicherungsschutz nur für die Eltern, die im Auftrag der Einrichtung als Aufsicht teilnehmen oder sonstige, konkrete Aufgaben übernehmen (z. B. Kochen im Schullandheim).

- **bei Schul-/Kita-Fest**  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Mithilfe der Eltern bei der Organisation und Durchführung solcher Feste. Maßgeblich ist hier die Art und der Umfang der Mithilfe.
- **bei der Durchführung von Renovierungs- und Sanierungsarbeiten am Gebäude, dem Pausenhof und bei der Errichtung von Spielgeräten**  
Der Träger bzw. die Trägerin der Einrichtung muss „Bauherr“ bzw. „Bauherrin“ der Maßnahme oder Arbeit sein und die Mithilfe der Eltern in gewisser Weise organisieren.
- **als Elternlotse und Busbegleitung (im Auftrag der Stadt, Gemeinde oder des Schulverbandes)**  
Nicht versichert ist die Begleitung des eigenen Kindes oder die wechselseitige Begleitung mehrerer Kinder in Eigeninitiative der Eltern.

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.ukt.de](http://www.ukt.de)